

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

University

Amtliche Bekanntmachung

of Applied Sciences

Sankt Augustin, den 14.6.2006

Laufende Nummer: 19/2006

Ordnung des Instituts für Interdisziplinäre Studien (IfIS) der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 6.6.2006

Herausgegeben vom Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

University of Applied Sciences

Ordnung des Instituts für interdisziplinäre Studien - IfIS

Aufgrund des § 25 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG- vom 30.11.2004 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20.04.2006 hat der Geschäftsführende Institutsdekan des Instituts für interdisziplinäre Studien (IfiS) der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende vorläufige Institutsordnung erlassen.

1. Aufgaben

- 1.1. Das Institut erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- 1.2. Das Institut entwickelt in enger Kooperation mit den Fachbereichen neue und betreibt bestehende interdisziplinäre Studiengänge im Sinne der §§ 84 und 90 Abs. 1 und 3 HG, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abschließen, sowie Angebote des weiterbildenden Studiums im Sinne des § 90 Abs. 1 HG, für die ein Zertifikat verliehen wird.

2. Binnenstruktur

Das Institut gliedert sich in eine zentrale und eine dezentrale Ebene. Auf der zentralen Ebene werden interdisziplinäre Studienangebote entwickelt und auf der dezentralen Ebene betrieben.

3. Organe des Instituts

- 3.1. Organe des Instituts auf der zentralen Ebene sind die Institutsdekanin oder der Institutsdekan, das Institutsdekanat und der Institutsrat.
- 3.2. Organe auf der dezentralen Ebene sind je Studiengang die Studiengangsdekanin oder der Studiengangsdekan und der Studiengangsrat. Fachlich einschlägige konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge und gegebenenfalls weiterbildende Masterstudiengänge bilden eine Einheit und gelten in diesem Fall wie ein Studiengang.

4. Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben der zentralen Organe

- 4.1. Institutsdekanin oder Institutdekan
- 4.1.1. Die Institutsdekanin oder der Institutdekanin wird vom Institutsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Institutsdekanates gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre .

4.1.2. Die Institutsdekanin oder der Institutdekan vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Instituts ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Instituts ihre Pflichten erfüllen.

4.2. Institutsdekanat

- 4.2.1. Dem Institutsdekanat gehört je Fachbereich ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und von Amtswegen die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Weiterbildung an. Die Mitglieder des Institutsdekanats aus den Fachbereichen werden von den Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 4.2.2. Das Institutsdekanat erstellt im Benehmen mit dem Institutsrat den Entwicklungsplan des Instituts auf und ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.

4.3. Institutsrat

- 4.3.1. Dem Institutsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 1 Vertreterin und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 2 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe können gewichtet werden, wenn für die Gruppe nicht ausreichend viele Institutsmitglieder wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Instituts. Die Studiengangsdekaninnen und die Studiengangsdekane sowie die Mitglieder des Institutsdekanats gehören dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Für die Wahl zum Institutsrat gilt § 16 HG. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- 4.3.2. Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der Institutsdekanatsmitglieder die Institutsdekanin oder dem Institutsdekan, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrates ist. Der Institutsrat beschließt die Institutsordnung und weitere Ordnungen des Instituts. Er nimmt gegenüber dem Institutsdekanat Stellung zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Studiengänge.
- 4.4. Das Institutsdekanat und der Institutsrat können ihre Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 4.5. In der Gründungsphase nimmt die Geschäftsführende Institutsdekanin oder der Geschäftsführende Institutsdekan die Aufgaben der Organe nach Nr. 3.1 wahr. Die Geschäftsführende Institutsdekanin oder der Geschäftsführende Institutsdekan werden von der Rektorin oder dem Rektor nach Beschluss des Rektorates bestellt. Die Gründungsphase wird zum Ende des Studienjahres 2007 / 08 abgeschlossen.

5. Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben der dezentralen Organe

- 5.1. Studiengangsdekanin oder Studiengangsdekan
- 5.1.1. Die Studiengangsdekanin oder der Studiengangsdekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom Studiengangsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 5.1.2. Die Studiengangsdekanin oder der Studiengangsdekan leitet den Studiengang und vertritt ihn innerhalb des Instituts. Sie oder er nimmt alle Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans nach dem Hochschulgesetz, insbesondere nach dem § 27 HG wahr, für die nach Nr. 4.1 nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- 5.2. Studiengangsrat
- 5.2.1. Dem Studiengangsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 5 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 1 Vertreterin und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 2 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. des jeweiligen Studienganges. Die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe können gewichtet werden, wenn für die Gruppe nicht ausreichend viele Studiengangsmitglieder wahlberechtigt sind. Die Studiengangsdekaninnen und die Studiengangsdekane gehören den jeweiligen Studiengangsräten mit beratender Stimme an. Für die Wahl zu den Studiengangsräten gilt § 16 HG. Die Amtszeiten der Mitglieder der Studiengangsräte betragen zwei Jahre, der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- 5.2.2. Die Studiengangsräte nehmen alle Aufgaben eines Fachbereichsrates nach dem Hochschulgesetz, insbesondere nach dem § 28 HG wahr, für die nach Nr. 4.2 nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie wählen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Studienganges mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums die Studiengangsdekanin oder den Studiengansdekan sowie die Studiengangsprodekanin oder den Studiengangsprodekan.
- 5.2.3. Der Studiengangsrat kann sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 5.3. In der Gründungsphase kann die Geschäftsführende Institutsdekanin oder der Geschäftsführende Institutsdekan eine Gründungsstudiengangsdekanin oder einen Gründungsstudiengangsdekan für die angebotenen Studiengänge bestellen. Dieser/diese nimmt die Aufgaben der jeweiligen Organe nach Nr. 3.2 wahr.
- 5.4. Die konstituierende Wahl der Organe auf der dezentralen Ebene kann vorbehaltlich der Zustimmung des Senats außerhalb der von der Wahlordnung der Fachhochschule vorgesehenen Wahltermine stattfinden. Im übrigen gilt die Wahlordnung.

6. Ausschüsse und Kommissionen

Der Institutsrat und der Studiengangsrat können Ausschüsse und Kommissionen nach § 15 HG einrichten.

7. Mitglieder des Instituts

- 7.1. Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Studiengänge nach Nr. 7.2 sowie die Mitglieder des Institutsdekanats.
- 7.2. Mitglieder eines Studienganges sind das hauptamtliche Hochschulpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, sowie die für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlich Mitarbeitende der Fachbereiche, die in dem Studiengang mitwirken, können nach § 26 Abs. 2 HG mit Zustimmung des Studiengangsrates und des jeweiligen Fachbereichsrates Mitglied des Studienganges werden. Sie haben wie die übrigen Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes nach § 12 HG, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Studiengangs und des Instituts.

8. Kooperationen mit Fachbereichen

Das Zusammenwirken des Instituts mit Fachbereichen der Fachhochschule insbesondere zu Fragen der Dienstleistungsverrechnung wird durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Leitungen der Fachbereiche und des Instituts geregelt.

Sankt Augustin, 06. Juni 2006

Prof. Dr. Krzeminski (Geschäftsführender Institutsdekan)